

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
05.09.2023	787.20	Steueramt Malte Büsker Tel.: 07157 1293-32	GR 24.10.2023	öffentlich	SV/184/2023

Jagdverpachtung 2024

- Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung
- Ausschreibung der Jagdpachtverträge 2024

Anlagen

1. Kartenübersicht über die Jagdbezirke

I. Beschlussvorschlag

1. Unter Vorbehalt der entsprechenden Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung wird die Verwaltung der Jagdgenossenschaft durch den Gemeinderat angenommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Jagdgenossenschaft Anfang 2024 einzuberufen. Bei der Versammlung sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:
 - TOP 1: Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 - TOP 2: Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
 - TOP 3: Aktuelle Berichterstattung
 - TOP 4: Beschlussfassung über die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat gem. (§ 15 III JWMG)
 - TOP 5: Beschluss über die Anträge auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen nach §14 JWMG
 - TOP 6: Beschluss über die Vergabe der Jagdpacht
 - TOP 7: Verschiedenes
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Jagd zum 01.04.2024 für 6 Jahre zur Pacht auszuschreiben. Die bisherige Regelung zum Wildschadensersatz wird beibehalten.
4. Es soll von einem Pachtpreis von 2,50 € pro ha bei Feldflächen und 12,50 € pro ha bei Waldflächen ausgegangen werden.

II. Vorberatung

- = ohne Vorberatung

III. **Finanzielle Auswirkungen**

keine finanziellen Auswirkungen

IV. **Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die laufenden Jagdpachtverträge wurden für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.03.2024 abgeschlossen. Die Jagd muss also Anfang 2024 neu verpachtet werden. Gleichzeitig läuft die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat ab. Zusätzlich ist die Jagdgenossenschaft gesetzlich verpflichtet mindestens einmal alle 6 Jahre zusammenzutreten.

Somit ist Anfang 2024 die Jagdgenossenschaftsversammlung einzuberufen. Dies geschieht gem. §5 der Jagdgenossenschaft durch öffentliche Bekanntgabe 2 Wochen vorher. Der geplante Termin für die Jagdgenossenschaftsversammlung ist Montag, der 29.01.2024. Die geplante Tagesordnung für die Jagdgenossenschaftsversammlung ist:

TOP 1: Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

TOP 2: Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen

TOP 3: Aktuelle Berichterstattung

TOP 4: Beschlussfassung über die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat gem. (§ 15 III JWMG)

TOP 5: Beschluss über die Anträge auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen nach §14 JWMG

TOP 6: Beschluss über die Vergabe der Jagdpacht

TOP 7: Verschiedenes

V. **Ausschreibung der Jagdpachtverträge**

Die Pacht des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Waldenbuch ist momentan auf die Jagdbezirke A und B aufgeteilt. Nach dem Ausscheiden des Jagdpächters Hablitzel werden beide Jagdbezirke von denselben Jagdpächtern gepachtet.

1. Herr Rainer Ottmüller
2. Herr Christoph Hellenschmidt
3. Herr Dr. Alexander Lehle
4. Herr Karl Rebmann (Nur Jagdbezirk B)

In einem ersten Vorgespräch haben die Jagdpächter großes Interesse an der Weiterführung der Pacht für beide Jagdbezirke gezeigt. Trotzdem ist die Jagdverpachtung öffentlich auszuschreiben. Die letztendliche Entscheidung liegt bei der Jagdgenossenschaftsversammlung. In der Besprechung wurden auch über notwendige Änderungen an der Jagdgenossenschaftssatzung und über Änderungen an den Jagdpachtverträgen gesprochen. In der Jagdgenossenschaftsversammlung sind keine Änderungen notwendig. Für den Jagdpachtvertrag werden von Seiten der Pächter folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Die bestehende Regelung zur Begrenzung des Wildschadensersatzes durch die Jagdpächter kann grundsätzlich bestehen bleiben. Die aktuelle Regelung sieht vor, dass die Pächter grundsätzlich erst einmal mit der Hälfte der Jagdpacht Wildschadensersatz leisten. Danach bringt sich die Stadt Waldenbuch mit der Jahresjagdpacht ein. Für darüberhinausgehende Wildschäden haften die Jagdpächter dann unbegrenzt. Die Pächter wünschen sich, dass sich die Stadt mit mehr als nur der jährlichen Jagdpacht an den

Wildschäden beteiligen könnte. Die jährlichen Pachteinnahmen liegen insgesamt bei ca. 3.000 €. Die bisherige Regelung zum Wildschadensersatz ist bereits großzügig ausgestaltet, da die Jagdpächter normalerweise den Wildschadensersatz in voller Höhe übernehmen. Es besteht kein Grund zur Änderung.

- Außerdem wurde vorgeschlagen, dass eine Regelung zur Beauftragung eines Wildschadensschätzers, bei Streitigkeiten zwischen den Jagdpächtern und betroffenen Landwirten, in den Vertrag aufgenommen werden sollte.

Grundsätzlich gibt es im JWMG und in der DVO JWMG für die Beauftragung von Wildschadensschätzern. In §57 JWMG wird geregelt, dass Wildschäden bei der Stadtverwaltung anzumelden sind. Ein Wildschadensschätzer wird von der Stadt nach einem Antrag und auf Kosten eines der Beteiligten bestellt, wenn keine gütliche Einigung erreicht werden kann. Grundsätzlich obliegt die Regelung der Kostenverteilung den Jagdpächtern und den beteiligten Landwirten. Eine Regelung im Pachtvertrag ist somit nicht erforderlich.

Die Jagdpächter regen an die Jagdbezirke A und B zusammenzufassen und als einen Jagdbezirk zu verpachten. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist dies rechtlich problemlos möglich, da es sich bei den Jagdbezirken nicht um formell nach §11 Abs. 1 JWMG beschlossene Jagdbezirke handelt, sondern lediglich um eine Teilverpachtung nach §17 Abs. 2 JWMG. Es wird vorgeschlagen der Anregung der Jagdpächter zu folgen und einen Jagdbezirk auszuschreiben.

Es sind nur einige Flächen aus dem bejagbaren Teil der Jagdbezirke zu entfernen. Dies betrifft bspw. die Neubauf Flächen im Bonholz.

VI. Weitere Vorgehensweise

Die Jagdpacht wird Anfang November öffentlich ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Zuschlagserteilung trifft die Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, 29.01.2024. Danach müssen die Jagdpachtverträge noch vom Landratsamt genehmigt werden.

gez. Lutz
Bürgermeister

--	--	--	--	--	--